

**1919/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 17.06.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Wurm und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Auflösung der Zollwache mit 01. Mai 2004 und Aufteilung des Personals

Die mit 01.04.2004 erfolgte Überstellung eines Teils der Zoll wache in das allgemeine Verwaltungsschema im BMF führt bei ehemaligen „Wachebeamten“ aufgrund ihres nunmehrigen Status als Beamte der zivilen Verwaltung zu einer großen Verunsicherung, die durch diverse Veränderungen hervorgerufen wird:

### Finanzielle Nachteile

Bei Anwendung des §113 g GG werden die Bezüge und Nebengebühren, die der Wachebeamte unmittelbar vor seiner Überstellung in die Allgemeine Verwaltung erhalten hat „eingefroren“. Er hat dadurch ab 01. Mai 2004 zwar kurzfristig keinen finanziellen Verlust (eine höhere Besteuerung von Zulagen die er davor als Wachebeamter bekommen hat bedeuten aber schon ab 01. Mai einen Verlust). Der „eingefrorene“ bisherige Wachebeamte hat jetzt so lange keine Vorrückungen (Biennalsprünge) bis sich seine Einkommenskurve in der Allgemeinen Verwaltung mit der „Gefriergrenze“ schneidet. Erst dann rückt er in den Gehaltsstufen weiter vor. Das kann abhängig vom jetzigen zivilen Arbeitsplatz bedeuten dass es Jahre dauern kann bis erstmals eine Vorrückung im allgemeinen Gehaltsschema erfolgt. Das bedeutet für diese 40 bis 55jährigen Kollegen einen massiven Einkommensverlust in der Lebensverdienstsumme, der in die 100.000 € geht, je jünger der Kollege ist, desto höher die finanzielle Einbuße. Zudem kommt, dass er durch einen immer längeren werdenden Durchrechnungszeitraum für die Pensionsberechnung, dann auch eine entsprechend verringerten Pensionsanspruch zu erwarten hat.

### Ausbildung

Ein Zollwachebeamter ist ein Vollausgebildeter Wachebeamter, über 70% sind ausgebildete Führungskräfte und waren auf Grund dieser Ausbildung bis zum 30. April 2004 als dienstführende Wachebeamten eingesetzt. Diese Ausbildung und das Wissen und die Erfahrung ist für die Tätigkeit als ziviler Bediensteter kaum noch verwendbar. Der Staat, bzw. die Öffentliche Hand hat hohe finanzielle Aufwendungen in Aus- und Fortbildung investiert, die jetzt im zivilen Bereich nicht mehr umgesetzt bzw. eingesetzt werden kann. Im Bereich der Bundesgendarmerie kann die umfangreiche und kostenintensive Ausbildung als (Zoll)Wachebeamter im allgemeinen und die Ausbildung als dienstführender Wachebeamter im besonderen sehr wohl weiterhin eingesetzt bzw. umgesetzt werden, was die Umschulungszeit eines Zollwachebeamten zum Gendarmeriebeamten von insgesamt nur 8 Wochen deutlich macht.

### Künftige Karriere

Für einen ausgebildeten ehemaligen Zollwachebeamten sind im Bereich des BMF in der zivilen Verwaltung kaum noch Karrieremöglichkeiten vorhanden. Der ehemalige Wachebeamte wird bis zu seiner Ruhestandversetzung „das dritte Rad am Wagen in der zivilen Verwaltung“ sein. Auf Grund seiner Vortätigkeit werden, verständlicherweise, zuerst immer die „gelernten“ und auf ihrem Aufgabengebiet erfahrenen Finanz- und Zollbediensteten auf entsprechende Führungsfunktionen ernannt werden.

### Gesellschaftliche Stellung

Ein Wachebeamter hat in der öffentlichen Wahrnehmung immer eine besondere Stellung und ein besonderes Ansehen, nicht zuletzt durch sein Auftreten und durch das Tragen einer Uniform. Eine plötzliche Aberkennung des Tragens einer Uniform oder das künftige Tragen eines Dienstkleides ohne die Merkmale einer Exekutivuniform, wie das Tragen eines Dienstgrades, wird in der Öffentlichen Wahrnehmung als „Degradiierung“ gewertet bzw. wird sofort als „Strafsanktion“ auf Grund eines dienstlichen Vergehens angesehen.

### Ruhestandsversetzung

Für den Exekutiven Wachebeamten gelten begünstigte Abschlagsregelungen bei einer vorzeitiger Ruhestandsversetzung.

Derzeit wird an eine Exekutivdienstgesetz gearbeitet, bzw. darüber verhandelt. Wachebeamte im Schicht-, Nacht- oder Wechseldienst sollen demnach nach einer entsprechenden Anzahl solcher „exekutiver Aussendienstjahre“ ohne Abschläge früher in Pension gehen können.

### Garantieerklärung des Finanzministers

Am 10. März 2003 erklärt Finanzminister Grasser gegenüber dem Zentralausschuss Zollwache wörtlich - „nur unter der Voraussetzung, dass keiner einen Euro oder Cent verliert, wird es zu dieser Maßnahme 1030 BMI und 1029 Verbleib im BMF kommen“ und „oberstes Gebot ist die Freiwilligkeit bei der Ressortwahl“!

Bezugnehmend auf diese „Garantieerklärung“ des Bundesministers stellen die unterfertigten Abgeordneten an den zuständigen Bundesminister für Finanzen nachstehende

## **Anfrage**

- 1) Weshalb wurde im Rahmen der Zusammenführung der Wachkörper gemäß dem Regierungsübereinkommen nicht von Seiten des BMF versucht, auch eine Überstellung von Zollwachebeamten in die Justizwache durch Verhandlungen mit dem BMJ zu ermöglichen?
- 2) Wie viele der 1029 im BMF verbliebenen ehemaligen Zollwachbeamten wurden an welche Dienststellen und Standorte dienstzugeteilt bzw. versetzt (Bitte um Auflistung nach Zollämtern, Finanzämtern und sonstigen Ämtern der zivilen Verwaltung!)?
- 3) Wie vielen dieser 1029 im BMF verbliebenen ehemaligen Zollwachebeamten wurde aufgrund der Reform keine Dienstzuteilung bzw. Versetzung an ihrem bisherigen Dienstort mehr ermöglicht?
- 4) Erachten Sie die in der Einleitung unter „Finanzielle Nachteile“ angeführten Einkommensverluste in Anbetracht Ihrer „Garantieerklärung“, dass kein nunmehr in ziviler Verwaltung im BMF eingesetzter ehemaliger Zollwache-Bedienstete „einen Cent verlieren wird“, als gebrochenes Versprechen?
- 5) Werden die im Exekutivdienst erworbenen Jahre den jetzt zivilen Zollbeamten zu hundert Prozent gutgeschrieben?

- 6) Ist es richtig, dass allen 181 Vorarlberger Zollwache-Bediensteten der Wechsel ins BMI just einige Tage vor den Vorarlberger Landtagswahlen ermöglicht wurde?
- 7) Ist es richtig, dass 80 Zollwache Bedienstete aus Vorarlberg zusätzlich ins BMI wechseln durften?
- 8) Ist es richtig, dass den 11 Tiroler und 57 Schwechater Optanten der Wechsel ins BMI nur deshalb nicht ermöglicht wurde, weil im Gegenzug alle Vorarlberger Optanten ins BMI übernommen wurden und an der Gesamtzahl der 2003 abstrakt festgelegten 1030 Überführungen ins BMI nicht gerüttelt werden sollte?  
a) Wenn "ja", weshalb bestand die unverrückbare Notwendigkeit, die Festlegung der abstrakten Zahl 1030 einer menschlichen Lösung für die bundesweit ca. 70 verbleibenden Bediensteten vorzuziehen?
- 9) Weshalb bot das BMF den verbleibenden BMI-Optanten aus dem Tiroler Oberland und Schwechat nicht wie allen anderen, insbesondere den Vorarlberger Optanten, die Möglichkeit des Wechsels ins BMI, um folglich die Zollagenden gem. § 15 ZRDG (Zollrechtsdurchführungsgesetz) ebenso wie die Gendarmerie in Vorarlberg durchzuführen?
- 10) Weshalb wurde die Zusage, wonach Versetzungen unter der Wahrung weitestgehender Freiwilligkeit erfolgen sollen, fast ausschließlich im Tiroler Oberland und in Schwechat nicht eingehalten?
- 11) Wie rechtfertigen Sie die hohe Gesamtzahl an zivilen Bediensteten des BMF in Tirol mit ca. 180 Beamten?
- 12) In welchen Bereichen und an welchen Standorten werden bzw. wurden diese dienstzugeteilt bzw. versetzt?
- 13) An der EU-Aussengrenze zur Schweiz steht in Vorarlberg nur die Gendarmerie, die gem. § 15 Zoll -RDG auch die Zollaufgaben mit vollzieht, wenige Kilometer entfernt stehen in Tirol an der EU-Aussengrenze zur Schweiz aber jeweils ein Zöllner und ein Gendarm! Wie begründen Sie dies und erachten Sie diesen mit 01.05.04 vollzogenen verwaltungspolitischen Rückfall der Doppelgleisigkeit in Zeiten vor das Inkrafttreten des Übertragungsgesetzes im Jahr 1967 als sinnvoll, indem - damals wie heute - Gendarmen und Zöllner den Dienst an der Grenze zu Schweiz gemeinsam verrichten?
- 14) Ist es richtig, dass diese Doppelstruktur des Dienstes den Wechsel von Zollwachebeamten aus dem Tiroler Oberland in das BMI verhinderte?